Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Rochau

Der Bürgermeister der Gemeinde Rochau, Dirk Zeidler entscheidet über Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz für sämtliche außerhalb der bestehenden Betriebe gewerblicher Art ausgeführten Tätigkeiten mit Wirkung ab 1. Januar 2023.

Begründung:
Mit dem Wegfall des bisherigen §2 Abs.3 UStG (Umsatzsteuergesetz) und der Einführung eines neuen §2b UStG wird die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) einschneidenden Veränderungen unterworfen. Bisher waren jPdöR nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) Unternehmer. Künftig gilt der Begriff Unternehmereigenschaft bzw. unternehmerische Tätigkeit für alle Einrichtungen und Tätigkeiten der Gemeinde.
Ab dem 1. Januar 2017 gilt grundsätzlich die Neuregelung. Die Gemeinde Rochau hat bisher durch Ausübung eines vom Gesetzgeber eingeräumten Optionsrechtes Gebrauch gemacht (Beschlüsse 09/035/16 und 09/039/20) und damit die Altregelung unverändert bis längstens zum 31.12.2022 fortgeführt. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) hat am 22.11.2022 mitgeteilt, dass das Bundesfinanzministerium im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung zur optionalen Anwendung des alten Umsatzsteuerrechtes um weitere zwei Jahre vorbereitet. Die Beschlussfassung ist im Bundestag am 02.12.2022 sowie im Bundesrat am 16.12.2022 vorgesehen. Der SGSA hält eine Beschlussfassung für sehr wahrscheinlich. Wenn es dazu kommt, empfehlen wir, auch in den Jahren 2023 und 2024 von der Option zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechtes Gebrauch zu machen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten bestehen. Die gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugebene Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rochau wird auf seiner nächsten Sitzung über die Eilentscheidung informiert.

Zustimmung erteilt: .....
Dirk Zeidler – Bürgermeister